

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1049 - 1050

Ablösungsverfahren. Prüfung der Zulässigkeit der Revision seitens der Generalkommission mit Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes. Setzt der Beschluß der Generalkommission mündliches Verfahren voraus? Muß das Vorhandensein der Revisionssumme bei Erhebung der Beschwerde glaubhaft gemacht werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gung des Darlehnsgeschäfts selbst, andererseits ein Anerkenntniß des während der Minderjährigkeit schriftlich erklärten Verzichts zu finden sei. Nach beiden Richtungen jedoch erachtet das Berufungsgericht jene Erklärung für rechtsunwirksam, als Genehmigung des Darlehns- geschäfts, weil ohne einen rechtsgiltigen, im vorliegenden Falle wegen der Höhe des Gegenstandes schriftlichen Verzicht der Kläger den Regreßanspruch an den Beklagten nicht habe verlieren können, — als Anerkenntniß des während der Minderjährigkeit erklärten schrift- lichen Verzichts aber aus einem doppelten Grunde: einmal deshalb, weil die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, auf das vorliegende Anerkenntniß keine Anwendung fänden, sodann deshalb, weil auch im Falle der Anwendbarkeit dieser Vorschriften das bloße mündliche Anerkenntniß nicht genüge, vielmehr (wie abweichend von dem Urtheil des Reichs- gerichts vom 12. Juni 1884, Entscheidungen Bd. XI Seite 324, angenommen ist) ein die Elemente eines neuen, rechtsgiltigen Ver- trages enthaltendes, also schriftliches Anerkenntniß gemäß § 37 A.L.R. I. 5 erforderlich gewesen sei. Indessen die für die letztere An- sicht angeführten Gründe bieten keinen Anlaß, von der diesseitigen Auffassung in dem angeführten Urtheil abzugehen — und da auch die Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 auf die Entsagungserklärung des Klägers vom 29. Juli 1882 nach Obigem zu bejahen ist, so beruht die Entscheidung des Berufungs- richters auf einer Verletzung der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes. Das Berufungs-Urtheil war deshalb aufzuheben und die Sache zur Er- örterung der Einrede des Beklagten, der Kläger habe nach erreichter Großjährigkeit das Darlehnsgeschäft genehmigt und die während seiner Minderjährigkeit erklärte schriftliche Entsagung anerkannt, sowie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

 Nr. 106.

Ablösungsverfahren. Prüfung der Zulässigkeit der Revision seitens der Generalkommission mit Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegen- standes. Setzt der Beschluß der Generalkommission mündliches Ver- fahren voraus?

Ges. v. 18. Februar 1880 § 13.

Muß das Vorhandensein der Revisionssumme bei Erhebung der Beschwerde glaubhaft gemacht werden?

(B.R. V. 77/86.)

Beschuß.

In Sachen betreffend die Weideablösung von Neunhausen, Kreis Westhavelland, insbesondere in Sachen des Dr. J. zu Cassel, Provokaten,
wider

den Tischlermeister L. zu Neunhausen, Provokaten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 23. Juni 1886 auf die sofortige Beschwerde des Provokaten gegen den Beschuß der Königlich preußischen General-Kommission zu Frankfurt a. D. vom 24. April 1886 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschuß wird zurückgewiesen; die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß der Beschuß der General-Kommission über die Unzulässigkeit der Revision, insbesondere wenn er auf den Mangel eines das Rechtsmittel der Revision gestattenden Werthes des Streitgegenstandes gestützt wird, nur nach vorausgegangener Anhörung der Parteien erlassen werden dürfe, wird schon dadurch widerlegt, daß der § 71 des Gesetzes über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 gegen diesen Beschuß das Rechtsmittel der (sofortigen) Beschwerde giebt, welches Rechtsmittel der Regel nach (C.P.D. § 530, Gesetz vom 18. Februar 1880 § 13) nur gegen solche Entscheidungen stattfindet, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung (Instruktion) erlassen werden können. Das Nämliche folgt auch daraus, daß die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels durch die General-Kommission nur eine zur Vereinfachung des Verfahrens angeordnete vorläufige Prüfung ist, welche, wenn sie zu Gunsten der Zulässigkeit ausfällt, eine nochmalige Prüfung nach mündlicher Verhandlung vor dem Revisionsgericht, sei es auf Antrag, sei es von Amtswegen, nicht ausschließt, § 74 des Gesetzes vom 18. April 1880 in Verbindung mit §§ 497, 529 C.P.D.

Glözel-Sternberg, Verfahren in Auseinandersetzungsachen, § 675; sodas den Parteien im Verfahren vor dem Revisionsgericht genügende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansichten und zur Anbringung von Beweismitteln geboten ist. Glaubt umgekehrt die General-Kommission schon nach Lage der Akten und auf Grund eigener Sachkunde den Mangel des erforderlichen Streitwerthes feststellen zu können, und beschließt sie deshalb die Zurückweisung des Rechtsmittels, so